

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 72/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf, Königsallee 71,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 1990 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B o r g o l t e und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Prof. Dr. B a l t z e r sowie die ehrenamtlichen Richter E n d r e s und B r a u n für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1988 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem Kläger Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit nach den §§ 1246 bzw 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Der im Jahre 1936 geborene Kläger arbeitete von 1950 bis 1963 in seiner Heimat, der Türkei, als Landwirt. Anschließend war er in der Bundesrepublik Deutschland als Hilfsarbeiter beschäftigt. Im März 1983 ist er arbeitsunfähig erkrankt. Den Rentenantrag des Klägers vom 1. Juni 1984 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16. August 1984 ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage des Klägers abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) seine Berufung zurückgewiesen (Urteile vom 25. März 1988 und 21. Oktober 1988). Das LSG hat einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit verneint, weil der Kläger, der zur Gruppe der ungelernten Arbeiter gehöre, noch leichte Tätigkeiten in vollen Schichten verrichten könne.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen und zwar an einen anderen Spruchkörper des LSG als den, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Die Beklagte stellt keinen Antrag und äußert sich nicht zum Revisionsvorbringen des Klägers.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits gemäß § 124 Abs 2 SGG ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden mußte. Die vom



Berufungsgericht festgestellten Tatsachen lassen eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits noch nicht zu.

Zutreffend hat der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG gerügt. Das LSG hat seine Feststellungen zum Gesundheitszustand des Klägers und zu seiner Einsatzfähigkeit im Erwerbsleben nur auf die in erster Instanz eingeholten medizinischen Gutachten gestützt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger dem LSG einen Bericht des Internisten Dr. K. vom 15. April 1988 vorgelegt, der eine Osteoporose diagnostiziert hat, die in den im Tatbestand des angefochtenen Urteils aufgeführten Gesundheitsstörungen des Klägers nicht erwähnt ist. Im Hinblick auf die sich aus diesem Bericht "ergebenden neuen medizinischen Gesichtspunkte" hat der Kläger mit Schriftsatz vom 1. Juli 1988 beantragt, ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Diesen Beweisantrag hat das LSG im angefochtenen Urteil nicht erwähnt. Dort heißt es nur, in dem Bericht von Dr. K. sei eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klägers nicht enthalten. Es sei lediglich die Rede davon, daß die gesundheitlichen Beeinträchtigungen im weiteren Umfang einer ärztlichen Behandlung zugänglich seien.

§ 103 SGG verpflichtet das Gericht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Ob das in ausreichendem Maße geschehen ist, muß vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des Berufungsgerichts aus beurteilt werden. Der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit hängt davon ab, ob und in welchem Maße die Erwerbsfähigkeit des Klägers infolge von Krankheit herabgesunken ist. Davon ist auch das LSG ausgegangen. Es durfte nicht mit der von ihm angegebenen Begründung den Sachverhalt als ausreichend geklärt ansehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bestimmt das Tatsachengericht im Rahmen seines Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Dieses Ermessen wird von der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang eingegrenzt (vgl. BSG in SozR Nr 7 zu § 103 SGG). Das LSG hat keine Feststellungen darüber getroffen und sich im angefochtenen Urteil nicht dazu geäußert, ob der Kläger - wie in dem von ihm vorgelegten ärztlichen Bericht vom 15. April 1988 angegeben - an einer Osteoporose leidet und ob sich diese ggf auf seine Erwerbsfähigkeit auswirkt. Ferner fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Klägers, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert. Bei dieser Sachlage hätte sich das Berufungsgericht gedrängt fühlen müssen, dem Vorbringen des Klägers nachzugehen und insoweit den Sachverhalt weiter aufzuklären.

Auf der vom Kläger zutreffend gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen. Es läßt sich nicht ausschließen, daß bei der gebotenen weiteren Sachaufklärung zusätzlich zu den festgestellten Einschränkungen



der Erwerbsfähigkeit sich weitere ergeben hätten, die möglicherweise zumindest zur Berufsunfähigkeit des Klägers hätten führen können. Die erforderlichen Ermittlungen wird das LSG daher nachzuholen haben. Der erkennende Senat hat jedoch keinen Grund gesehen, den Rechtsstreit gemäß § 565 Abs 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung iVm § 202 SGG an einen anderen Senat des Berufungsgerichts als den, der das angefochtene Urteil erlassen hat, zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)